

*Susanne Köhler*

## **Zweiklassensystem beim Familiengericht? oder Wieder eine beabsichtige Gesetzesänderung zu Lasten von Frauen?**

**Zu den Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen der Beratungshilfe- sowie der  
Verfahrenskostenhilferegulungen mit Blick auf Familiensachen, insbesondere  
Gewaltschutzfälle**

Seit 1981 haben Rechtsuchende die Möglichkeit, staatliche Unterstützungsleistungen zur außergerichtlichen Klärung sowie zur Durchführung eines Gerichtsprozesses zu beantragen, die es ermöglichen, ein Recht durchzusetzen oder sich gegen eine Inanspruchnahme wehren zu können. Bereits seinerzeit wurde das Argument der Waffengleichheit zwischen den Parteien angeführt, dieses Argument muss insbesondere bei hochstreitigen Familiensachen – gerade auch Gewaltschutzsachen – auch heute gelten. Am 14.11.2012 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vorgelegt, der sowohl für die Beteiligten in Familien- und Gewaltschutzangelegenheiten als auch für viele in diesen Bereichen tätige Rechtsanwältinnen eine deutliche Verschlechterung bringen würde.<sup>1</sup>

Unstreitig ist, dass die Statistik zur Bewilligung von Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe einen deutlich überwiegenden Anteil für Familiensachen ausweist. Dies kann und darf aber kein Grund dafür sein, eine Gesetzesänderung durchzuführen, die massiv davor abschreckt, eigene Rechte, aber auch Rechte der Kinder durchzusetzen. In einem Rechtsgebiet, in dem eine finanzielle Absicherung über eine Rechtsschutzversicherung nicht möglich ist, ist um so stärker zu prüfen, ob Änderungen staatlicher Unterstützungsleistungen nicht den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Rechtsgewährung vereiteln. Dies lässt der Gesetzentwurf vermissen. Die beabsichtigte Gesetzesnovelle wirkt sich im familienrechtlichen Bereich insbesondere zu Lasten von Frauen aus. Verschlechterungen im Hinblick auf die Antragsvoraussetzungen, wie Reduzierung von Freibeträgen, Verlängerung von Rückzahlungszeiträumen etc. treffen Einkommensschwache in besonderem Maße. Im Familienrecht sind dies aufgrund geringerer Löhne bzw. Teilzeitarbeit überwiegend Frauen, insbesondere die alleinerziehenden Mütter.<sup>2</sup> Im Hinblick auf den Gewaltschutz sind dies die deutlich

häufiger betroffenen weiblichen Opfer häuslicher Gewalt.<sup>3</sup>

Nachfolgend wird unter den Ziffern 1. und 2. auf einige für das Familienrecht besonders gravierend anzusehenden Änderungen des Beratungshilfegesetzes (BerHG) sowie der Regelungen zur Verfahrenskostenhilfe in der ZPO eingegangen, unter Ziffer 3. werden die Gesetzesänderungen aus dem Blickwinkel der anwaltlichen Tätigkeit im Familienrecht beleuchtet.

### **1. Beratungshilfe**

Eckpunkte der beabsichtigten Gesetzesnovelle sind u. a.

- die nähere Definition von Mutwilligkeit (§ 1 III BerHG-E),
- die Erweiterung der Überprüfungsmöglichkeiten der Auskünfte über die finanzielle Situation der antragstellenden Person (§4 III – VI BerHG-E),
- die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung der Gewährung von Beratungshilfe (§6a BerHG-E, § 8a BerHG) und
- die Möglichkeit der Bundesländer, durch Gesetz die öffentliche Rechtsberatung einzuführen und zu diesem Zweck die Bewilligung und Gewährung abweichend zu regeln, bisher bestanden lediglich Ausnahmen für die Länder Bremen, Hamburg und Berlin.

#### *a) Das Kriterium der Mutwilligkeit*

Aus Sicht einer Rechtsrat suchenden Person stellt die Beantragung von Beratungshilfe auch ohne die beabsichtigte Gesetzesänderung bereits eine erste Hürde dar. Die antragstellende Person muss nun zusätzlich nachweisen, dass sie sich selbst bereits um die Durchsetzung der Rechte bemüht hat. In komplexen Familienstreitigkeiten, insbesondere Gewaltschutzfällen würde dies zu der aberwitzigen Situation führen, dass von dem Opfer ein Aussprechen eines mündlichen oder schriftlichen Kontaktverbotes gegenüber dem

1 Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 17/11472 vom 14.11.2012.

2 So auch Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) vom 15.06.2012 [www.vamv.de](http://www.vamv.de).

3 Studie des BMFSFJ, 2004, "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland", unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) – Service – Publikationen.

Täter erwartet wird bzw. eine mündliche oder schriftliche Aufforderung an den übergriffigen Ehe-/Partner, die Wohnung zu verlassen, oder aber ein vorheriges Aufsuchen des Jugendamtes. Doch selbst wenn die Geschädigte sich bereits beispielsweise an das Jugendamt oder die Polizei gewendet hat, muss sie zum Nachweis der Notwendigkeit anwaltlicher Unterstützung einer weiteren Person, nämlich dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin gegenüber immer wieder neu die traumatisierenden Erlebnisse schildern.

Es ist zu befürchten, dass durch die im Gesetzesentwurf enthaltene stärkere Betonung der Prüfungsvoraussetzung „Mutwilligkeit“ weitere Fehlbewertungen des Verhaltens der ratsuchenden Person durch die mit der Gewährung von Beratungshilfe beschäftigten Rechtspfleger\_innen erfolgen als es derzeit ohnehin schon der Fall ist. Mutwillig soll es sein, wenn ein verständiger Rechtssuchender davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten zu lassen. Dies scheint bei einer Frau, die bereits einmal zum gewalttätigen Ehe-/Partner zurückgekehrt ist, doch wohl offensichtlich vorzuliegen, oder? Aber auch unabhängig von Gewaltschutzfällen setzt diese Prüfungsvoraussetzung umfangreiche Rechtskenntnisse in allen Rechtsgebieten im Rahmen der Risikobewertung hinsichtlich der Erfolgsaussichten voraus, die durch eine Rechtspflegerausbildung nicht erreicht werden.

#### *b) Einführung von Beratungsstellen*

Mit Blick auf komplexe Familienstreitigkeiten erschreckt im Gesetzesentwurf die massive Fehleinschätzung, dass Rechtsuchenden mit Problemen aus allen Rechtsbereichen durch sogenannte Beratungsstellen wirklich geholfen werden kann. Der Gesetzesentwurf ermöglicht es den einzelnen Bundesländern, sogenannte Beratungsstellen einzurichten, die dann auch die ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährung der Rechtsberatung innehaben. Zur Erhaltung der Rechtsgewährungsgarantie würde dies voraussetzen, dass in diesen Beratungsstellen u.a. auch familienrechtlich spezialisierte Rechtsanwälte/innen zur Verfügung stehen. Dies gilt in Bezug auf Streitigkeiten finanzieller Natur wie etwa Unterhalts- und Wohnungszuweisungsverfahren wie auch für Verfahren zur Auseinandersetzung von Gesamtschuldnerschaft und es würde auch für Fälle auf dem Gebiet des Gewaltschutzes gelten.

Mangelhafter Rechtsrat und -vertretung im außergerichtlichen Bereich ist für Opfer von Gewalt und auch deren Kinder mit besonders gravierenden

Folgen behaftet und wirkt sich (auch kostenerhöhend) noch in einem folgenden Gerichtsverfahren aus. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt beinhaltet die besondere familienrechtliche Spezialisierung eben nicht nur Kenntnisse der reinen Rechtsmaterie, sondern auch Kenntnisse des psychologischen Hintergrundes von Gewaltschutzfällen, sowie eine Einbindung in bestehende Netzwerke von unterschiedlichen Professionen, wie spezialisierte Familien- und Jugend- sowie Kinderberatungsstellen, AnwältInnen, PsychologInnen, ÄrztInnen, Behörden und RichterInnen – gerade auch zum Schutz von betroffenen Kindern. Bei der Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Familien hat sich der pro-aktive Ansatz durchgesetzt. Das bedeutet, dass die Opfer aktiv zur Beendigung der bestehenden Lebenssituation ermutigt und entsprechend unterstützt werden, dieser Ansatz wird durch einen erschwerten Zugang zu professionellen rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen konterkariert. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Deutsche Anwaltsverein sehen die Beratungsstellen nur „als sinnvolle und effektive Ergänzung, nicht aber als Ersatz der Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt in der Kanzlei“ an,<sup>4</sup> wobei die Forderung im Übrigen besteht, dass Mindestanforderungen an die Besetzung und Erreichbarkeit dieser Beratungsstellen festgelegt werden, so auch die Neue Richtervereinigung.<sup>5</sup> Zudem ist damit ein unakzeptabler Eingriff in das Recht zur freien Anwaltswahl gegeben.

#### *c) Abschreckung durch Kontrollen*

Insbesondere die nunmehr eingeräumte Möglichkeit durch § 6 a BerHG-E, nachträglich die Gewährung von Beratungshilfe aufzuheben, stellt eine weitere massive Abschreckung für Rechtsuchende dar. Die Rechtsantragsstelle soll die Möglichkeit erhalten – nach Einwilligung der Antragstellerin – zur Kontrolle Auskünfte bei Ämtern, Arbeitgebern und Sozialleistungsträgern etc. einzuholen. Wäre es verwunderlich, wenn durch die Rechtsantragsstellen hiervon Gebrauch gemacht würde und dann bei der antragstellenden Person der Eindruck entsteht, ohne diese Einwilligung würde der Antrag abgewiesen werden? Sollte dies im Übrigen dann insbesondere für Gewaltschutzopfer, die Zuflucht in einer Schutz Einrichtung gesucht haben und deshalb nicht auf die Unterlagen zugreifen können, bedeuten, dass die Erteilung der Einwilligung und damit die Einwilligung zur gläsernen Antragstellerin, die einzige Möglichkeit der Glaubhaftmachung ist? Eine unzumutbare weitere Belastung des Opfers. Das gleiche gilt insoweit auch

4 gemeinsame Stellungnahme der BRAK von Juni 2012, Nr. 34/2012 sowie des DAV Nr. 55/2012, unter: [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de) – Bibliothek – Suchwort: Verfahrenskostenhilfe

5 Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung vom 20.6.2012, unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de), wie Fn. 4.

für verheiratete Frauen, denen der Zugriff auf die gemeinsamen, die Finanzen betreffenden Unterlagen verwehrt wird, eine nicht unübliche Sachlage in streitigen Familiensachen. Auch unabhängig von diesen Personengruppen dürfte allein schon die Anfragemöglichkeit beim Arbeitgeber abschreckend wirken und damit zu einem Verzicht auf Beratungshilfe führen. Ein schlechter Mensch, der dahinter Absicht vermutet. Dass diese erweiterten Auskunftsmöglichkeiten einen zusätzlichen kostenintensiven Zeitaufwand bedeuten, muss nicht betont werden, für die antragstellende Person bedeuten sie zusätzliche Wartezeit, die einer effektiven Rechtswahrung oft entgegensteht.

#### *d) Tatsächlich eine Kostenersparnis?*

Führt man sich im Übrigen vor Augen, dass die Bundesregierung eine Ersparnis von ca. 6 Millionen EUR durch die Änderung der Beratungshilfe erwartet,<sup>6</sup> und setzt dies mit den anwaltlichen Kostensätzen in der Beratungshilfe ins Verhältnis, ist zu erwarten, dass eine Vielzahl von Ratsuchenden Personen im familienrechtlichen Bereich nicht mehr oder nur unzureichend unterstützt werden. Im Hinblick darauf, dass etwa durch vernünftige und auch schnelle Hilfe in Familiensachen zum Beispiel auch Kindern gehol-

fen werden kann und damit auch Folgekosten für ärztliche Behandlungen und Kosten der Kinder- und Jugendhilfe reduziert werden können, kann das Argument der behaupteten Ersparnis nicht überzeugen. Dabei wird auch zu Recht u. a. von der neuen Richtervereinigung bezweifelt, dass die Ersparnis so hoch ausfällt und die Kosten für die Einstellung weiterer Rechtspfleger/innen zur Überprüfung der gewährten Beratungshilfe sowie die Kosten der Beratungsstellen hinreichend berücksichtigt wurden.

## 2. Verfahrenskostenhilfe

### *a) Mutwilligkeit trotz Erfolgsaussicht*

Die Änderungsnotwendigkeit der Regelungen der Verfahrenskostenhilfe begründet die Bundesregierung insbesondere mit einer erwarteten Einsparung in den Länderhaushalten von etwa 64,8 Millionen EUR im Jahr sowie mit einer geringfügigen Entlastung des Bundeshaushaltes und führt dazu auch die Steigerung der Vergleichszahlen für entstandene Kosten aus den Jahren 2005 – 2010 an.<sup>7</sup> Eine Indexierung im Hinblick auf die Teuerungsdaten bzw. den Kaufkraftverlust wird nicht vorgenommen, sodass die von der Bundesregierung als Argument für die Notwendigkeit der Gesetzesänderung bemühte Steigerung der Verfahrenskostenhilfe nicht wirklich überzeugen kann.<sup>8</sup>

Gemäß des Entwurfes der Bundesregierung vom 14.11.2012 soll § 114 Absatz 2 ZPO wie folgt heißen: „(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

Während bisher darauf abgestellt wurde, dass eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, soll nun zusätzlich geprüft werden, ob auch trotz dieser Erfolgsaussicht bei verständiger Würdigung die Partei von einem Rechtsstreit absehen würde. Es ist fraglich, ob dies nicht der im Grundgesetz verankerten Rechtsschutzgarantie widerspricht.<sup>9</sup> Für gerichtliche Familiensachen wird dabei bereits ein Beispiel für Scheidungsverfahren gebildet, da in diesen Fällen die Partei, die nur der Scheidung zustimmt, keinen Anwalt mehr beigeordnet bekommen soll, so § 113 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E.

Beginnt nun ein Wettlauf um die Antragstellung, da Normalbürger\_innen sich meist nicht in der Lage

6 Gesetzesentwurf, a.a.O., Seite 2

7 Gesetzesentwurf Bundestagsdrucksache 17/11472 vom 14.11.2012, Seite 2

8 So auch der Deutsche Juristinnenbund, Stellungnahme vom 22.06.2012, [www.djb.de](http://www.djb.de).

9 so auch BRAK und DAV in der gemeinsamen Stellungnahme der BRAK, Nr. 34/2012 sowie des DAV Nr. 55/2012 von Juni 2012 <http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP17/P/Verfahrenskostenhilfe.html>

sehen, z.B. die Rentenauskünfte und die dahinterstehende Rechtslage auch in dem Fall, dass sie sich mit dem Partner im Übrigen nicht streiten möchten, hinreichend zu prüfen? Dies steht im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber festgelegten Einhaltung des Trennungsjahres: Einkommensschwache, die sich akribisch daran halten, ziehen den Kürzen bei der Verfahrenskostenhilfe.

*b) Zahlungsverpflichtung ohne Berücksichtigung der Armutsgrenze?*

§ 115 ZPO-E sieht eine deutliche Reduzierung der Freibeträge, die Reduzierung der monatlichen Raten von 15 auf 10 EUR, eine Verlängerung des Zeitraumes der Ratenzahlung von 4 auf 6 Jahre sowie eine Erhöhung der Raten im Verhältnis zum einzusetzenden Einkommen vor. Dies bedeutet eine erhebliche Belastung für die Verfahrenskostenhilfe beantragende Partei. Gravierender dürfte jedoch sein, dass wegen der Reduzierung der Freibeträge verstärkt Verfahrenskostenhilfe nicht gewährt wird. Die Zahlungsverpflichtung kann bei Einkommensbeträgen unter dem Schwellenwert für Armutsgefährdung, der für das Jahr 2009 durch das statistische Bundesamt mit 940 EUR ermittelt worden ist,<sup>10</sup> liegen. Im Vergleich dazu liegen die Selbstbehaltsgrenzen für Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern nach den Unterhaltsleitlinien bei 1.000 EUR und die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO bei wenigstens 1.030 EUR – erklärbar? Und nicht zuletzt die in Diskussion stehende Abkürzung der Wohlverhaltensphase bei Insolvenzverfahren von 6 auf 3 Jahre dürfte die rechtlich und sozial unangemessene Behandlung von Mitmenschen, die auf Verfahrenskostenhilfe angewiesen sind, verdeutlichen.

Die Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe führt u. a. zur Verpflichtung der antragstellenden Partei, die Gerichtskosten vorzustrecken. Bei höheren Streitwerten als 3.000 EUR (derzeit) sind dann auch höhere Anwaltsgebühren zu leisten. Besonders belastend sind die Kosten für Sachverständigengutachten etwa in hochstreitigen elterlichen Sorgeverfahren bzw. Umgangsverfahren. Diese bewegen sich meist im vier- bis fünfstelligen Bereich. Damit steht zu befürchten, dass zu Lasten von Kindern Parteien auf die Einholung von Erziehungsfähigkeitsgutachten verzichten. Auf die Entstehung dieser Kosten muss die anwaltliche Vertretung hinweisen, und auch darauf, dass in solchen Verfahren das Gericht meist eine hälftige Kostenübernahme beider Parteien festlegt.

Aber auch für Parteien, die Verfahrenskostenhilfe gewährt erhalten haben, besteht aufgrund des langjährigen Überprüfungszeitraumes und der Reduzie-

rung der Freibeträge etc., ein hohes Risiko, an diesen Kosten sowie den Anwaltskosten durch Raten beteiligt zu werden. Eine mehr als nur ungute Situation. Eine Beeinflussung der Entscheidung der Parteien einem Vergleichsabschluss statt der Einholung eines Sachverständigengutachtens zuzustimmen, – sei es aufgrund des möglichen Antrages der Gegenpartei, sei es aufgrund möglicher Veranlassung des Gerichtes – scheint nicht ausgeschlossen. Laut § 36 FamFG soll aber gerade in Gewaltschutzverfahren auf einen Vergleichsabschluss nicht hingewirkt werden. Außerdem soll nach dem Gesetzentwurf zusätzlich den Gerichten, damit auch dem Familiengericht, die Möglichkeit offenstehen, die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe punktuell für bestimmte Beweiserhebungen im laufenden Verfahren abzulehnen. Die gleiche ungute Situation wie zuvor geschildert ist gegeben.

### 3. Auswirkungen auf die Rechtsanwaltsgebühren im Familienrecht

Zu Recht weist der Deutsche Juristinnenbund auf folgendes hin: „Außerdem trifft die geplante Änderung überproportional Anwältinnen in ihrem berechtigten Interesse an einer angemessenen Vergütung, weil sie besonders oft in Familiensachen tätig sind und häufig Frauen vertreten.“<sup>11</sup> Dies gilt sowohl in Hinblick auf die Beratungshilfe als auch im Hinblick auf die Verfahrenskostenhilfe.

§ 8a BerHG -E sieht vor, dass der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse entfällt, wenn die Bewilligung nachträglich zurückgenommen wird und die Beratungsperson Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht vorlagen. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Beantragung wird deutlich eingeschränkt, dafür die Möglichkeit der nachträglichen Aufhebung der Bewilligung geregelt. Diese Regelungen führen zu einer umfassenden Rechtsunsicherheit für die antragstellende Person und deren Anwältin, da angesichts der Möglichkeit später einsetzender Kontrollen kein Verlass auf eine einmal erfolgte Bewilligung besteht. Aber auch das Vertrauensverhältnis der Ratsuchenden gegenüber der Anwältin wird untergraben, da diese zu ihrem eigenen Schutz auch nach Sachverhalten fragen muss, die mit der eigentlichen Beratungsmaterie nichts zu tun haben.

Zudem wird Beratungspersonen in Beratungsstellen ebenso wie der Anwältin die Möglichkeit des Vergütungsverzichts eingeräumt, dies stellt eine weitere Errungenschaft der Gesetzesänderung dar, um

10 [https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/03/PD12\\_109\\_634.html](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/03/PD12_109_634.html)

11 Stellungnahme vom 22.06.2012, <http://www.djb.de/Kom/K2/st12-6/>

den Leistungen der Anwaltschaft Anerkennung zu zollen, die sich bei Abrechnungsmöglichkeiten von bisher netto 30 EUR Beratungsgebühr bzw. netto 70 EUR Geschäftsgebühr und netto 125 EUR Einigungsgebühr im Rahmen von Beratungshilfemandaten sowieso schon bestens honoriert fühlen dürfen. Um nicht missverstanden zu werden, Anwältinnen und Anwälte sind ein Organ der Rechtspflege, dazu müssen diese auch bereit sein, zur Wahrung von Rechtsfrieden ihren Teil beizutragen. Dies darf jedoch nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen und auch nicht zu einer Anspruchshaltung, dass außergerichtliche Rechtsvertretung kostenlos zu erfolgen hat. Dabei bedeuten diese Regelungen zu einen zusätzlichen Druck für neuzugelassene AnwältInnen, die eben auch von Beratungshilfemandaten ihren Lebensunterhalt bestreiten, und nun in der Hoffnung, bei fehlender außergerichtlicher Klärung zumindest später über die gerichtliche Geltendmachung Gebühren zu erzielen, kostenlos arbeiten. Zum anderen dürfte es für eine Ratsuchende, die auf Beratungshilfe angewiesen ist, schwieriger werden, anwaltliche und motivierte Unterstützung zu finden unter dem Aspekt, dass derartige Mandate nicht nur keinen Gewinn bringen, sondern Verlustgeschäfte darstellen.

Aus Sicht der Anwaltschaft bedeuten die beabsichtigten Änderungen zu den Bedürftigkeitsprüfungsmöglichkeiten weitere Verzögerungen beim Kosten-

ausgleich, wobei ohnehin schon bei langwierigen familienrechtlichen Verfahren eine erhebliche Wartezeit gegeben ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Bundesregierung in dem Entwurf berücksichtigt hat, dass aufgrund der Erschwernisse die Anwaltschaft verstärkt auf die Möglichkeit des Kostenvorschusses im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe zurückgreifen könnte. Dies dürfte naheliegend sein, wenn mit einer Rücknahmemöglichkeit von Verfahrenskostenhilfe zu rechnen ist, da nur so der Anwalt/die Anwältin vor einem möglichen Totalausfall gesichert ist und nicht noch das Solvenzrisiko der eigenen Partei trägt.

Unbeachtet bleibt bei dem Entwurf auch, dass die Verlängerung der Ratenzahlungspflicht auf 6 Jahre gegenüber den VerfahrenskostenhilfeempfängerInnen dazu führt, dass damit der/die beigeordnete AnwältIn in diesem Zeitrahmen weiterhin involviert ist, damit ein erheblicher Zusatzaufwand entsteht und darüber hinaus damit eine Verlängerung der Archivierungspflicht der Anwaltschaft einhergeht, ebenfalls ein Kostenfaktor.

#### 4. Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beabsichtigten Änderungen eine deutliche Verschlechterung für die Rechtssuchenden bedeuten und für die Anwaltschaft außer Verhältnis zu den von ihr zu erbringenden Leistung stehen. Sie stehen auch in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Kostenersparnissen, dies gilt insbesondere in Familiensachen. Am Beispiel von Gewaltschutzsachen kann dies besonders verdeutlicht werden. Eine schnelle und effektive Unterstützung des Opfers erspart Gesundheitskosten, reduziert Arbeitsausfall des Opfers, führt zu effektiver Hilfe und Unterstützung der betroffenen Kinder, was wiederum zur Ersparnis von öffentlichen Geldern führt. Auch Sozialverbände, wie der deutsche Caritasverband und die Diakonie Deutschland – evangelischer Bundesverband raten von der beabsichtigten Änderung ab und hegen Zweifel daran, dass der zur Begründung angeführte weitreichende Missbrauch öffentlicher Gelder tatsächlich in dem Umfang gegeben ist.<sup>12</sup>

Das soziale Gefüge in Deutschland, welches auch durch die Rechtsschutzgarantie geprägt ist, wird durch diese Änderungen negativ beeinflusst. Jeder Person in Deutschland muss es möglich sein, ihre Rechte wahren und durchsetzen zu können. Dies darf nicht von ihrem Einkommen und insbesondere nicht von ihrem Geschlecht abhängig sein. Genau dazu führten die beabsichtigten Änderungen, es bleibt zu hoffen, dass es nicht zu einer Verabschiedung kommt.

12 Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. vom 18.06.2012, [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de);

Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 24.1.2013, <http://www.caritas.de>.